

Begründung

Grundlage für die Kalkulation des Zuschlages für den Einsatz eines Notarztes (auch Notarztpauschale genannt) war die Regelung, dass gemäß § 4 (5) des Rettungsdienstgesetzes des Landes Brandenburg (BbgRettG) in Verbindung mit der Sonderregelung 2 c Nr. 3 zum BAT Ost im Krankenhaus beschäftigte Ärzte verpflichtet sind, am Notarztendienst teilzunehmen.

Durch die Krankenhäuser wurde angezeigt, dass die Notarztpauschale nicht kostendeckend und damit die Absicherung der notärztlichen Versorgung gefährdet ist. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Budget der Krankenhäuser die Leistung im Rahmen des Notarztendienstes nicht enthalten sind.

Aus diesem Grunde wurde auf der Grundlage des Gutachtens eines unabhängigen Institutes (Firma Forplan) eine neue Berechnung vorgenommen.

Dieses Berechnungsmodell wird durch die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen anerkannt.

Gemäß § 10 (2) BbgRettG wurden die Krankenkassen zur Höhe der neuen Notarzt-pauschale angehört und es besteht zwischen ihnen und dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes hierzu Einvernehmen.

Um diese Pauschale ab dem zweiten Halbjahr 2003 als Grundlage zur Zahlung an die Krankenhäuser umsetzen zu können und damit eine bessere Kostendeckung für die Krankenhäuser zu realisieren, ist es erforderlich, diese Satzungsänderung den Abgeordneten des Kreistages zur Beschlussfassung am 25.06.03 vorzulegen, um diese dann zum 01.07.03 in Kraft zu setzen.

Auf den Kreishaushalt hat die Satzungsänderung keine Auswirkung, da die Mehrausgaben an die Krankenhäuser durch die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Notarzt-pauschale gedeckt wird.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 07.05.2002

-1. Änderung

Auf der Grundlage § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl.I S. 170), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in den jeweils z.Z. gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die oben genannte Satzung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Gebührenpflicht

Zuschläge: für den Einsatz eines Notarztes 133,90 Euro

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Klemens Schmitz
Landrat

Drucksachenänderung

Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 07.05.2002 (1. Änderung) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 85/2003)

Die o. g. Drucksache wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)“

Dadurch ändert sich die auf dem Deckblatt der Beschlussvorlage unter „Inhalt“ und im „Beschlussvorschlag“ enthaltene Bezeichnung der Satzung entsprechend.

2. Der als Anlage der Beschlussvorlage DS-Nr.: 85/2003 beigefügte Satzungs-entwurf wird geändert und durch den anliegenden neuen Satzungsentwurf ersetzt.

Klemens Schmitz

Anlage

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark
(1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)**

Auf der Grundlage § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 07.05.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 9. Jahrgang, Nr. 5, vom 22. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 wird der Betrag „111,46 €“ durch „133,90 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages